

10. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen, Verzinsung

10.1 Rückforderungen, Sanktionen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verzinsung richten sich nach Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 ZuVLFG, i. V. m. §§ 10, 14 Marktorganisationsgesetz i. V. m. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. ³Die ggf. erforderliche Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 8 Verordnung (EU) 2017/40.

10.2 Hochrechnung von Fehlern, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden

¹Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden von der Bewilligungsstelle monetär bewertet. ²Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt. ³Der notwendige Rückforderungsbetrag wird ermittelt, indem die festgesetzte prozentuale Abweichung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen worden ist, hochgerechnet wird. ⁴Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

10.3 Konsequenzen bei Verstößen der belieferten Einrichtungen

¹Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die folgenden einzuhaltenden Verpflichtungen und Auflagen verstoßen haben, kann die Einrichtung für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am Schulprogramm ausgeschlossen werden:

- Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen,
- Verteilung der gelieferten Produkte an begünstigte Kinder,
- Hinweis auf die Teilnahme am EU-Schulprogramm mit Poster oder falls vorhanden auf der Homepage der Einrichtung, sofern nicht in von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist Abhilfe geschaffen wird.

²Wenn die gemeldete Kinderzahl nicht anhand der Dokumentation der Einrichtung nachvollzogen werden kann, wird die zu viel gewährte Zuwendung beim Lieferanten zurückgefordert und die korrigierte Kinderzahl bei künftigen Auszahlungen an den Lieferanten zu Grunde gelegt.